

Geometerverein Zürich-Schaffhausen

Autor(en): **Isler, T.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **32 (1934)**

Heft 1

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wir sind uns bewußt, mit dem neuen Verfahren nicht so vollkommene Planbilder geschaffen zu haben, wie sie die alten Pläne boten, glauben aber mit bescheideneren Mitteln etwas Zweckmäßiges auszuführen.

Bertschmann.

Bernischer Geometerverein.

Samstag den 9. Dezember versammelte sich eine stattliche Anzahl Mitglieder zur Hauptversammlung in Bern.

Am Vormittag hatten die Teilnehmer Gelegenheit, in der photokartographischen Werkstätte der Herren Collioud & Cie., Bern, das Kopierverfahren für Grundbuch- und Uebersichtspläne kennen zu lernen. Unter der vortrefflichen Führung der Herren Geschäftsinhaber gestaltete sich dieser Rundgang zu einer äußerst interessanten und lehrreichen Lektion.

Nach einem aparten Mittagessen im Hotel Wächter konnte der Vorsitzende, Herr Kollege Bangerter, die Verhandlungen der Hauptversammlung eröffnen. Dem im Juli verstorbenen Kollegen A. Weber in Langenthal entbot er Worte des Angedenkens und die Versammlung erhob sich zu Ehren des Dahingegangenen von den Sitzen.

Als neues Mitglied wurde Herr Rud. Luder von Büren z. Hof in den Verein aufgenommen und dem Entlassungsgesuch des Hrn. Fr. Moser, Büren a. A., zugestimmt.

Das Haupttraktandum: Genehmigung der revidierten Statuten, beschäftigte die Versammlung längere Zeit. Schließlich fand der vorgelegte Entwurf Zustimmung unter Ueberweisung an eine speziell hierfür ernannte Kommission zur redaktionellen Bereinigung im Sinne der gefallenen Anträge.

Im weitem orientierte Herr Kantonsgeometer Hünérwadel über die getroffenen Vorarbeiten für die Durchführung der Jubiläumsfeier im kommenden Frühjahr. Die aufgestellten Richtlinien wurden unter Beifall gutgeheißen.

Unter „Verschiedenem“ verdankte Herr Collioud mit sympathischen Worten die seinem Etablissement erwiesene Aufmerksamkeit und erbot sich, auch fernerhin den Mitgliedern in Fragen der Reproduktionstechnik beratend beizustehen.

Aus der Mitte der Versammlung wurde die Frage der Versicherung der Ausrüstung der Geometerbureaux (Instrumente) aufgeworfen und durch die Versammlung dem Vorstand zur Prüfung überwiesen. Ferner wünschte ein Mitglied die Ergreifung spezieller Maßnahmen bei der Vergebung von Arbeiten durch das kantonale Vermessungsamt, um der drohenden Arbeitslosigkeit vorzubeugen.

Um 16 Uhr schloß der Vorsitzende die anregend verlaufene Hauptversammlung.
H.

Geometerverein Zürich-Schaffhausen.

Das Programm der Herbstversammlung vom 9. Dezember 1933 im „Du Pont“ Zürich sah folgende Traktanden vor: Protokoll, Mutationen, Orientierung über die Ausbildungsfrage der Vermessungstechniker, Verschiedenes und Umfrage. Im Anschluß daran hielt Herr Dr. Studer,

Gerichtsschreiber in Affoltern a. Albis, einen Vortrag über: „Das landwirtschaftliche Schiedsgericht im Kanton Zürich“.

In seinem Eröffnungsworte entbot der Vorsitzende, Herr Steingger-Schaffhausen, besonders Gruß dem verehrten Referenten, wie auch den beiden zürcherischen Schiedsrichtern, Herrn Nationalrat Oehninger und Herrn Gerichtspräsident Farner. Erfreulich ist auch, daß 39 Vereinsmitglieder die Tagung besuchten und damit ihr Interesse an orientierenden und bildenden Berufsfragen bekundeten.

Die Vereinsgeschäfte waren ziemlich bald erledigt, so daß noch Zeit übrig blieb zu einer längeren Diskussion im Anschluß an das interessante 1½stündige Referat. Von der Versammlung waren drei Neueintritte zu genehmigen, was ohne Opposition erfolgte. Zur Ausbildungsfrage der Vermessungstechniker sprach in bekannt eingehender Weise Herr Fisler, Zürich. Nach einem kurzen Rückblick über die bisherigen Verhandlungen gab er Auskunft über die Dauer der theoretischen Ausbildung, über deren zeitliche Verteilung auf verschiedene Kurse, sowie über die eventuelle Neuregelung der Anlernkurse. Seinen aufschlußreichen Ausführungen war weiter zu entnehmen, daß die Zahl der jährlich auszubildenden Lehrlinge auf ungefähr dreißig festgelegt werden soll, ferner daß die Verteilung der Kurskosten eingehender Besprechungen bedurfte. Die Organisation der Kurse wie auch der Lehrabschlußprüfungen sollen durch die hiefür zu bestimmenden Gewerbeschulen erfolgen. Der Vorsitzende verdankte diese sachliche Orientierung durch Kollege Fisler bestens und ersuchte die Mitglieder, sich hiezu zu äußern. Mehrere Diskussionsredner sprachen sich anerkennend zur Neuregelung der Ausbildung aus, würden aber das Sistieren der Anlernkurse bedauern.

Darauf erteilte der Präsident Herrn Dr. Studer das Wort zu seinem Vortrage. Der Redner verstand es, den Anwesenden einen klaren Ueberblick über Begriff, Zusammensetzung und Zuständigkeit des landwirtschaftlichen Schiedsgerichtes im Kanton Zürich zu geben. Seinen Darlegungen war zu entnehmen, daß bereits im Gesetz zur Förderung der Landwirtschaft vom 24. September 1911 die Einführung eines landwirtschaftlichen Sondergerichtes als notwendig erachtet wurde, um die Durchführung von Meliorationen infolge von Streitigkeiten nicht zu gefährden. In statistischer Hinsicht interessant ist, daß von den 197 Schiedsgerichtsfällen, die während 19 Jahren im Kanton Zürich zu behandeln waren, zirka 80 % Güterzusammenlegungen betrafen, 15 % Entwässerungen, zirka 5 % andere Meliorationen. Etwa 3 % aller Einsprecher verlangen schiedsgerichtliche Beurteilung, von denen nur wenige durch Vergleich erledigt werden können. Erfreulich ist die bedeutend raschere Spruchfällung gegenüber den ordentlichen Gerichten. Damit wird eine wesentliche Verzögerung in der Durchführung der Unternehmen verhindert, da keine langdauernden Prozesse möglich sind. Die Kosten sind als bescheiden zu bezeichnen, was andererseits die Grundeigentümer verleiten kann, allzuoft an das Schiedsgericht zu gelangen.

Neben diesen allgemeinen Ausführungen kam der Redner auf die Zuständigkeit des landwirtschaftlichen Schiedsgerichtes im besondern bei Güterzusammenlegungen, Entwässerungen und Bewässerungen, ferner bei Verlegung von Flurwegen zu sprechen. Zu dem Problem der Vertretung und Verbeiständung führte Dr. Studer aus, daß erstere nur in dringenden Fällen, letztere überhaupt nicht zulässig ist.

Die anschließende Diskussion bot Gelegenheit, diesbezügliche Fragen aus der Praxis näher zu erläutern. Dabei konnten besonders unsere verehrten Gäste, als langjährige Schiedsrichter, aus dem Vollen schöpfen.

Nach vierstündiger Dauer konnte der Vorsitzende die lehrreiche und interessant verlaufene Tagung schließen mit dem besten Dank an den Herrn Referenten, an die verehrten Gäste und die so zahlreich anwesenden Sektionsmitglieder.
Th. Isler.

Mitteilungen der Zentral-Taxationskommission des S. G. V.

Vom 4. bis 9. Dezember 1933 fanden zwischen den Delegierten des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes (Vermessungsdirektor), der Kantone und des Schweiz. Geometervereins Verhandlungen statt betreffend:

1. Revision des Tarifes für Grundbuchvermessungen vom Jahre 1927.
2. Aufstellung eines Tarifes für Vermarktungsarbeiten.
3. Aufstellung eines Tarifes für Nachführungsarbeiten.

Bezüglich Revision des Tarifes für Grundbuchvermessungen ist im wesentlichen folgende Vereinbarung abgeschlossen worden:

Verminderung der bisherigen Ansätze des Tarifes für Grundbuchvermessungen vom Jahre 1927 um 10 % unter Berücksichtigung der reduzierten Gehalts- bzw. Lohnansätze und der Fortschritte in der Vermessungstechnik etc.

Die Vereinbarung tritt für neu zu vergebende Vermessungsarbeiten am 1. Januar 1934 in Kraft. Sie findet auch Anwendung auf die bereits abgeschlossenen Vermessungsverträge mit entsprechender Vertragsklausel, und zwar in dem Sinne, daß eine Verminderung der Akkordsummen für die nach dem 1. April 1934 noch auszuführenden Vermessungsarbeiten um 10 % eintritt, sofern im einzelnen Falle die Verminderung mindestens 5 % der gesamten Akkordsumme (exkl. Uebersichtsplan und Bahnpläne) ausmacht.

Von dieser Verminderung werden die Tarifansätze für die Erstellung des Uebersichtsplanes mit dem Meßtisch (Abschnitt H des Tarifes) und für die Anfertigung der Plankopien auf Pauspapier über das Bahngebiet im Maßstab 1 : 1000 (Abschnitt J des Tarifes) nicht berührt.

Der Gesamtinhalt der Vereinbarung wird in dem demnächst erscheinenden Kommentar zu den Tarifen publiziert.

Es ist jedoch heute schon zu bemerken, daß der Lohnabbau mit 6 % bedacht wurde. Die übrigen 4 % des zehnprozentigen Tarifabbaues mußten zugestanden werden durch die Fortschritte in der Vermessungstechnik (Automatische Reduktion der optisch gemessenen Distanzen etc.). Ein nicht zu unterschätzendes Moment war auch die Mitteilung des Vermessungsdirektors, daß in der Folge die Bundesbeiträge in Abschlagszahlungen an die Uebernehmer geleistet werden, so daß den Kantonen bzw. Gemeinden die Finanzierung der Grundbuchvermessungen bedeutend erleichtert wird.

Zentralvorstand und Zentraltaxationskommission waren sich wohl bewußt, daß ein solcher Tarifabbau in Anbetracht der ohnehin schon niedrigen Lohnansätze, in unseren Fachkreisen nicht erwartet wurde. Wir haben aber mit unserer Zustimmung dem Bunde die weitere Durchführung der Grundbuchvermessung erleichtert. Auch der schweizerischen Landwirtschaft haben wir damit bewiesen, daß die Geometer das not-